

BGer 5A_224/2017 vom 29. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_224_2017

FR: TF 5A_224/2017 du 29 mars 2017

IT: TF 5A_224/2017 del 29 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend eine Grundbuchberichtigungsklage mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert; die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die Beschwerde führende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Das Obergericht hat im Zusammenhang mit der Aussichtslosigkeit des auf Berichtigung des Grundbuches zielenden Klageverfahrens festgehalten, dass der Beschwerdeführer von vornherein nicht aktivlegitimiert sein kann, weil er nie Eigentümer des fraglichen Grundstückes war, sondern vielmehr die C._____ AG, wobei sich die vom Beschwerdeführer behauptete "Rechtsabtretung" höchstens auf obligatorische und mangels öffentlicher Beurkundung jedenfalls nicht auf dingliche Rechte hätte beziehen können, und dass die Bank B._____ sowie das Grundbuchamt von vornherein nicht passivlegitimiert sein können, sondern allein die Schulgemeinde U._____ als Erwerblerin des Grundstückes, was aber nichts an der fehlenden Aktivlegitimation des Beschwerdeführers ändere. Im Übrigen sei die Übertragung des Grundstückes auf der Grundlage des rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Urteils erfolgt. Sodann hat das Obergericht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung und die Höhe des Kostenvorschusses (ausgehend von einem Streitwert von Fr. 2'099'600.--) und die Folgen der Nichtleistung des Vorschusses dargelegt. Gestützt darauf ist es zum Schluss gekommen, dass das Bezirksgericht zu Recht nicht auf die Klage eingetreten ist.

E. 3

Der Beschwerdeführer schildert erneut seine Geschichte, welche in seinen Augen darin besteht, dass er zufolge Unwirksamkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils aus dem Jahr 1993 immer noch Eigentümer sei und ihm das Grundstück durch Nötigung, Korruption und organisierte Kriminalität in Zusammenwirken von Bank, Gerichten, Staatsanwaltschaft sowie Konkursamt unrechtmässig geraubt worden sei, was nur durch Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Offizialanwalt aufgearbeitet werden könne. Hingegen setzt sich der Beschwerdeführer entgegen den in E. 1 genannten Begründungsanforderungen mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides mit

keinem Wort auseinander und er legt nicht ansatzweise dar, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen soll.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte auch der Beschwerde an das Bundesgericht von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen für die unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das betreffende Gesuch abzuweisen ist.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.